

VERWALTUNGSSTRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT FÜR ORDNUNGSGEMÄSSE LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG BEIM INVERKEHRBRINGEN DURCH VERSENDUNGSKAUF

ALFRED GROF

A. Die Ausgangssituation erscheint gleichermaßen alltäglich wie banal: Die in der Gemeinde X in OÖ niedergelassene Zentrale einer Supermarktkette (S) ordert beim in Y (ebenfalls OÖ) ansässigen Erzeuger (E) eine bestimmte Menge vorverpackter und ordnungsgemäß gekennzeichnete Lebensmittel, die von einem Lieferanten (L) direkt an eine in der Gemeinde Z in NÖ gelegene Filiale (F) geliefert werden sollen. In dieser Filiale werden von einem Lebensmittelaufsichtsorgan (O) einige Proben gezogen und einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt (LMUA) in Wien übermittleit. Die LMUA stellt fest, dass die Proben nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, woraufhin O eine entsprechende Anzeige erstattet. Wen soll bzw. darf die (welche) Behörde (B) bestrafen?

B. In gleicher Weise wie im Justizstrafrecht muss materiell besehen auch im Verwaltungsstrafrecht als essentielle Voraussetzung für eine Bestrafung eines Beschuldigten sowohl ein (1.) kausal zurechenbares als auch ein (2.) tatbildmäßiges als auch ein (3.) schuldhaftes Handeln dieser Person vorliegen. Neben formalen – nämlich organisations- (Zuständigkeit) und verfahrensrechtlichen – Aspekten² bereitet dabei den Behörden, denen die Vollziehung des Verwaltungsstrafrechts obliegt, v.a. ein den Anforderungen des Konkretisierungsgebots des § 44a Z. 1 VStG entsprechender Vorwurf der Tatbildmäßigkeit des strafbaren Verhaltens die größten Probleme, sodass hier (wenngleich in unsystematischer Weise) zunächst auf diese Strafbarkeitsvoraussetzung näher eingegangen (C.I.) und erst

daran anschließend spezifische Aspekte der Kausalität, der Zurechnung und des Verschuldens sowie verfahrens- und organisationsrechtliche Probleme (C.II.) dargestellt werden sollen.

C.I. Den Ausgangspunkt für die Ermittlung des konkreten Straftatbestands bildet gleichsam die von der Behörde zu treffende Grundsatzentscheidung, ob lediglich eine Bestrafung wegen der fehlerhaften Kennzeichnung eines Lebensmittels (C.I.a.) oder (auch) wegen des Inverkehrbringens eines fehlerhaft gekennzeichneten Lebensmittels (C.I.b.) erfolgen kann bzw. soll.

C.I.a.1. Geht es zunächst um die alleinige Pönalisierung der fehlerhaften Kennzeichnung, so lautet die in Betracht kommende Strafbestimmung des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG (auf ihre mit Blick auf die hier interessierende Problemstellung maßgebliche Kernaussage reduziert):

„(3) Wer

1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union ... zuwiderhandelt,
2. ... begeht ... eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

An sich sind Verordnungen (VO) der Europäischen Union (EU) ohnehin in jedem Mitgliedstaat unmittelbar wirksam; allerdings enthalten solche VO in aller Regel keine Strafbestimmungen,

sondern lediglich Gebotsnormen. Von der bloßen Verweisung auf EU-Recht abgesehen, besteht sohin der maßgebliche eigenständige rechtliche Gehalt des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG darin, dass jede Zuwiderhandlung gegen einen in der Anlage zum LMSVG ausdrücklich angeführten Rechtsakt – gleichsam das EU-Recht ergänzend – zu einer Verwaltungsübertretung erklärt wird bzw. anders formuliert: LMSVG und EU-VO bilden erst in ihrer Symbiose den bzw. einen Verwaltungsstrafatbestand.

C.I.a.2. In Teil 1 Z. 32 der Anlage zum LMSVG ist explizit die „Verordnung (EU) 1169/2011, betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“, also die sog. „Lebensmittelinformationsverordnung“ (LMIV), angeführt. Da in den Art. 9 ff LMIV zahlreiche Verpflichtungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln festgelegt sind, verkörpert gesamthaft betrachtet jede Nichterfüllung einer dieser Verpflichtungen eine eigenständige Zuwiderhandlung gegen die LMIV und so gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG i.V.m. Teil 1 Z. 32 der Anlage zum LMSVG jeweils ein eigenständiges Tatbild einer Verwaltungsübertretung.

C.I.a.3. In gleicher Weise bedingt auch die Frage danach, welche konkreten Personen die Verpflichtungen zur Erfüllung der Vorgaben der LMIV treffen, ein rechtliches Zusammenwirken zwischen LMSVG und LMIV: Denn unter dem Begriff „Wer“ i.S.d. § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG sind im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie (einerseits nur, andererseits³ aber auch alle) jene Personen zu verstehen, die in dem mit „Ver-

antwortlichkeiten“ überschriebenen Art. 8 LMIV näher spezifiziert werden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der LMIV trifft also nicht jedermann, sondern nur den in Art. 8 LMIV spezifizierten Personenkreis. Dazu zählen primär jener Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (Art. 8 Abs. 1 LMIV); darüber hinaus aber auch Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen (Art. 8 Abs. 3 LMIV); Lebensmittelunternehmer, die Änderungen bezüglich der Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen (Art. 8 Abs. 4 LMIV); sowie Lebensmittelunternehmer, die anderen Lebensmittelunternehmern Lebensmittel liefern, die nicht für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind (Art. 8 Abs. 8 LMIV). In diesem Zusammenhang legt Art. 2 Abs. 1 lit. a LMIV zugleich fest, dass der demnach zentrale Begriff des „Lebensmittelunternehmers“ im Anwendungsbereich der LMIV in derselben Weise zu verstehen ist, wie dieser bereits zuvor durch Art. 3 Z. 3 der VO (EG) 178/2002 (sog. „LM-Basis-VO“) definiert wurde und somit analog alle jene natürlichen oder juristischen Personen erfasst, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

C.I.a.4. Im Ergebnis können also (allein) wegen einer fehlerhaften Lebensmittelkennzeichnung nur jene Personen verwaltungsstrafrechtlich belangt werden, die sämtliche Begriffsmerkmale eines Lebensmittelunternehmers erfüllen. Alle diese Verweisungen berücksichtigend lautet somit der Straftatbestand des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG i.V.m. Teil 1 Z. 32 der Anlage zum LMSVG und i.V.m. den Art. 8 ff LMIV und i.V.m. Art. 3 Z. 3 LM-Basis-VO in seiner gleichsam „konsolidierten“ Fassung:

„Ein Lebensmittelunternehmer i.S.d. Art. 8 LMIV i.V.m. Art. 3 Z. 3 LM-Basis-VO, der einer in den Art. 9 ff LMIV festgelegten Verpflichtung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu

50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

Um dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 VStG zu genügen, müssen die jeweiligen „Platzhalter“ dieses Tatbildes – nämlich: „Lebensmittelunternehmer“ und die Verletzung einer bestimmten Kennzeichnungspflicht – von der Behörde im Spruch der Strafverfügung bzw. des Straferkenntnisses jeweils dementsprechend spezifiziert werden. Wie aus den folgenden Ausführungen deutlich werden wird, kann in diesem Zusammenhang allein derart, dass seitens der Behörden die dementsprechenden gutachterlichen Feststellungen einer LMUA bloß unkritisch übernommen werden, in aller Regel schon deshalb nicht das Auslangen gefunden werden, weil bereits die präzise Ermittlung des gesetzlichen Tatbildes spezifische juristische Kenntnisse erfordert.

C.I.a.5. Mit Blick auf die Ausgangssituation käme nach all dem vorrangig eine Bestrafung des Erzeugers (E) wegen fehlerhafter Kennzeichnung in Betracht. Die Verantwortlichen der Supermarktzentrale (S) und der Leiter der Filiale (F) könnten hingegen wegen dieses Delikts jeweils nur dann und insoweit als verantwortliche Lebensmittelunternehmer i.S.d. Art. 8 LMIV belangt werden, wenn bzw. als die verfahrensgegenständlichen Lebensmittel (auch) in deren Namen vermarktet werden (Art. 8 Abs. 1 LMIV) oder wenn S bzw. F Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen (Art. 8 Abs. 3 LMIV). Keinesfalls als Lebensmittelunternehmer i.S.d. Art. 8 LMIV könnte hingegen der Lieferant (L) angesehen werden.

C.I.b.1. Soll demgegenüber eine Bestrafung wegen des Inverkehrbringens, insbesondere wegen der Abgabe eines fehlerhaft gekennzeichneten Lebensmittels, erfolgen, so kommt als maßgebliche Strafbestimmung § 90 Abs. 1 Z. 1 LMS-

VG in Betracht, die (auf ihren mit Blick auf die hier interessierende Problemstellung maßgeblichen Kern reduziert) folgendermaßen lautet:

„(1) Wer

1. Lebensmittel, die ... mit irreführenden ... Angaben versehen sind, oder in irreführender ... Aufmachung

2. ...

in Verkehr bringt, begeht ... eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. ...“

Wenn § 5 Abs. 2 LMSVG in diesem Zusammenhang festlegt:

„(2) Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Informationen in Verkehr zu bringen ..., insbesondere

1. in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels wie Art, Identität, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;

2. ...“

dann ergibt sich daraus, dass zwar einerseits nicht jede (wie z. B. die Schriftgröße gemäß Anhang 4 zur LMIV), andererseits aber jedenfalls bestimmte Missachtungen von in der LMIV festgelegten Kennzeichnungsverpflichtungen – wie z. B. in Bezug auf Nettofüllmenge (Art. 9 Abs. 1 lit. e LMIV) und Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum (Art. 9 Abs. 1 lit. f LMIV) – zugleich jedenfalls auch eine Irreführung i.S.d. § 90 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG (vgl. explizit: „Menge, Haltbarkeit“) verkörpern. Allerdings resultiert hier rechtssystematisch besehen die Strafbarkeit nicht aus einer Symbiose von unionsrechtlichen und innerstaatlichen Bestimmungen, sondern der Straftatbestand beruht ausschließlich auf nationalem Recht – wengleich dieses in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben ergangen ist und zum Teil unmittelbar auf Unionsrecht verweist (sodass das Unionsrecht insoweit quasi im Wege von dessen vollinhaltlicher Übernahme zum unmit-

telbaren Inhalt des nationalrechtlichen Tatbildes gemacht wird):

C.I.b.2. Denn gerade der im vorliegenden Zusammenhang maßgebliche und auch im Übrigen für das LMSVG zentrale Begriff des „Inverkehrbringens“ soll zufolge § 3 Z. 9 LMSVG (abgesehen von spezifischen Modifikationen für Spielzeug, kosmetische Mittel, Wasser sowie in Bezug auf ursprünglich auf Grund des LMG 1975 erlassene Verordnungen) prinzipiell denselben Inhalt wie jener nach Art. 3 Z. 8 der LM-Basis-VO aufweisen, wobei die letztgenannte Bestimmung lautet:

„I. Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. ...

8. „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Lebensmitteln ... für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst;

9. ...“

Als Inverkehrbringen ist danach also einerseits der Verkauf des Lebensmittels (einschließlich Vertrieb und anderer Formen einer verkaufsbedingten Weitergabe) und andererseits dessen intentional auf einen Verkauf gerichtetes Bereithalten (insbesondere das Anbieten und jede andere Form einer noch vor dem Verkauf selbst erfolgenden Weitergabe) anzusehen; gemäß der einschränkend-spezialisierenden nationalen Regelung des § 3 Z. 9 vorletzter Satz LMSVG liegt jedoch ein Inverkehrbringen – selbst wenn an sich die Voraussetzungen des Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO erfüllt wären – dann und insoweit nicht vor, wenn bzw. als sichergestellt ist, dass die Ware in ihrer den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt.

C.I.b.3. Insgesamt besehen stellt somit nur eine solche Nichterfüllung einer der in den Art. 9 ff LMIV festgelegten Kennzeichnungserfordernisse, die zugleich eine Irreführung i.S.d. § 5 Abs. 2 LMSVG verkörpert, dann eine tatbildmäßige Hand-

lung gemäß § 90 Abs. 1 Z. 1 LMSVG i.V.m. § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG dar, wenn zudem das Lebensmittel i.S.d. § 3 Z. 9 LMSVG i.V.m. Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO in Verkehr gebracht wurde.

C.I.b.4. Davon ausgehend kommt als Täter hier aber nicht nur ein Lebensmittelunternehmer i.S.d. Art. 8 LMIV, sondern generell jede Person in Betracht, die das fehlerhaft gekennzeichnete Lebensmittel in einer der in § 3 Z. 9 LMSVG i.V.m. Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO genannten Formen in Verkehr gebracht hat.

In diesem Sinne lautet der Straftatbestand des § 90 Abs. 1 Z. 1 LMSVG i.V.m. § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG und i.V.m. § 3 Z. 9 LMSVG und i.V.m. Art. 3 Z. 9 LM-Basis-VO in seiner gleichsam „konsolidierten“ Fassung:

„Jeder, der Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Informationen – insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels wie Art, Identität, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung – durch Bereithalten für Verkaufszwecke (einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht) sowie durch den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst in Verkehr bringt, begehrt, sofern nicht sichergestellt ist, dass die Ware in ihrer den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. ...“

C.I.b.5. Mit Blick auf die Ausgangssituation käme damit nicht nur eine Bestrafung des Erzeugers (E) in Betracht, der die Ware sowohl durch Verkauf an die Supermarktkette (S) als auch durch Übergabe an den Lieferanten (L) in Verkehr bringt; denn ebenso ist auch der von L vorgenommene Transport als „andere Form der Weitergabe“ bzw. als „Vertrieb“ i.S.d. Art. 3 Z. 9 LM-Basis-VO –

oder zumindest als Beihilfe hierzu gemäß § 7 VStG – zu qualifizieren. Aber auch die Verantwortlichen der Supermarktzentrale (S) und der Leiter der Filiale (F) können verwaltungsstrafrechtlich belangt werden, weil diese die fehlerhaft gekennzeichneten Lebensmittel vertreiben (S) bzw. unmittelbar an Konsumenten verkaufen (F).

C.II. Weitere essentielle Voraussetzungen der Strafbarkeit bilden die Kausalität und die Schuldhaftigkeit des Handelns sowie dessen Zurechenbarkeit zur Person des Täters einerseits (C.II.a.); andererseits sind in diesem Zusammenhang von der Behörde aber auch spezifische Organisations- und Verfahrensnormen zwingend zu beachten (C.II.b.), wobei im Folgenden hinsichtlich beider Bereiche jeweils nur die zentralen Probleme dargestellt werden sollen.

C.II.a.1. Unter „kausal“ im strafrechtlichen Sinn ist gemeinhin jede menschliche Handlung (= Tun oder Unterlassen) zu verstehen, die – unter dem Aspekt des Zusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung betrachtet – als Voraussetzung für den tatsächlichen Eintritt des verpönten Erfolgs nicht weggedacht werden kann (sog. naturwissenschaftliche Kausalität), die zugleich aber auch unter Bezugnahme auf den Gesamtkontext als dem Täter adäquat zurechenbar erscheinen muss. Um den letzteren Aspekt näher zu präzisieren, bestehen gelegentlich explizite legislative Begrenzungen der Zurechenbarkeit (wie z. B. Art. 8 LMIV); existieren solche nicht, ist generell auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit abzustellen. Während vor diesem Hintergrund eine derartige sozialadäquate Kausalität beispielsweise hinsichtlich jener Person(en), die in der hier vorliegenden Ausgangssituation die Rohstoffe für die von E erzeugten Lebensmittel geliefert hat (haben), nicht gegeben wäre, läge demgegenüber eine solche hinsichtlich sämtlicher anderer tatbestandsmäßig handelnder Personen zweifelsfrei vor. Soweit – wie im Lebensmittelrecht häufig – Unternehmen, also juristische Personen, in einen Konnex mit der Übertretung von Verwaltungsvorschriften geraten, sieht § 9 VStG eine spezifische Möglichkeit vor, um deren ex lege teilweise ausufernd weitreichende potentielle Strafbarkeit zu begrenzen. Ausgehend davon, dass

für Unternehmen prinzipiell deren (nach Handels- bzw. Unternehmensrecht) zur Vertretung nach außen Berufene (also z. B. bei einer GmbH deren Geschäftsführer) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind, können solche Personen für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens auch Dritte zu verantwortlichen Beauftragten bestellen (§ 9 Abs. 2 zweiter Satz VStG). Im Falle einer derartigen Bestellung – in der Ausgangskonstellation etwa des Filialleiters F für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften – könnte somit dem Geschäftsführer der S-GmbH lediglich die fehlerhafte Kennzeichnung als solche, nicht aber auch das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel zugerechnet und damit verwaltungsstrafrechtlich angelastet werden.

C.II.a.2. Auf der Ebene des Verschuldens greift – mangels besonderer Anordnungen in § 90 LMSVG – auch im Lebensmittelrecht die generelle Regel des § 5 Abs. 1 erster Satz VStG, wonach zur Strafbarkeit bereits leicht fahrlässiges Verhalten hinreicht. In diesem Zusammenhang normiert § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG bezüglich bloßer Ordnungswidrigkeiten – d.s. Delikte, die den Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr tatbildmäßig nicht voraussetzen; hierzu zählt die weit aus überwiegende Mehrzahl der Verwaltungsstraftatbestände, insbesondere auch eine Verletzung der hier maßgeblichen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften – eine (widerlegliche) gesetzliche Vermutung dahin, dass ein entsprechendes Zuwiderhandeln zugleich stets zumindest fahrlässig erfolgt. Allerdings kommt diese zu einer Beweislastumkehr führende Legalpräsumption seit dem 1. Jänner 2019 gemäß § 5 Abs. 1a VStG beispielsweise dann schon von vornherein nicht zum Tragen, wenn die Verwaltungsübertretung – wie im Fall des § 90 Abs. 1 Z. 1 zweite Alternative LMSVG (Wiederholungsfall) – mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. Im Ergebnis hätte die Behörde in einem derartigen Fall der von ihr konkret in Anspruch genommenen Person ein entsprechend schuldhaftes, zumindest also fahrlässiges Verhalten nachzuweisen; gelingt dies nicht oder bleiben diesbezüglich Zweifel bestehen, so ist gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK zu deren Gunsten das Nichtvor-

liegen einer schuldhaften Begehung anzunehmen.

C.II.b.1. Während die Strafbarkeit einer bloß fehlerhaften Kennzeichnung eines Lebensmittels an den Sitz des jeweiligen Lebensmittelunternehmers i.S.d. Art. 8 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 8 LMIV gleichsam örtlich gebunden ist, stellt das Inverkehrbringen solcher Lebensmittel – vom Sonderfall, dass der Erzeuger diese in seinem Betrieb verkauft – gleichsam ein Distanzdelikt dar. Dieser Umstand ist insbesondere dann und insoweit von Bedeutung, wenn bzw. als sich das Inverkehrbringen über Bezirks- und/oder Bundesländergrenzen hinweg erstreckt.

C.II.b.2. Denn von maßgeblicher Bedeutung ist a priori, dass die Behörde hinsichtlich der Ahndung strafbarer Handlungen auf ihren örtlichen Wirkungsbereich (Amtssprengel) beschränkt ist. Indem sowohl § 90 Abs. 1 LMSVG als auch § 90 Abs. 3 LMSVG jeweils die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens berufen, werden sich insoweit bezüglich der Verfolgung einer allein fehlerhaften Lebensmittelkennzeichnung nach § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG in der Regel wohl keine Probleme ergeben: Örtlich zuständig ist jeweils jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtssprengel der Sitz des Lebensmittelunternehmers i.S.d. Art. 8 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 8 LMIV liegt. Demgegenüber ist hinsichtlich des Inverkehrbringens solcher irreführend gekennzeichneten Lebensmittel (§ 90 Abs. 1 Z. 1 LMSVG) jeweils darauf zu achten, welche Person in welcher konkreten Funktion bestraft werden soll. So kann im Hinblick auf die Ausgangssituation beispielsweise der Filialleiter F grundsätzlich weder von jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Erzeuger E sein Unternehmen betreibt, noch von jener, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Sitz der Unternehmenszentrale gelegen ist, sondern nur von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden, in deren Amtssprengel sich die Filiale (oder F's Wohnsitz; vgl. § 29a erster Satz VStG) befindet; insbesondere kann Letztere das Strafverfahren auch nicht an eine der beiden ersteren Behörden abtreten, weil § 29a VStG eine solche Delegation nur innerhalb desselben Bundeslands zulässt. Soll hingegen der Lieferant L wegen Bei-

hilfe zum Inverkehrbringen eines fehlerhaft gekennzeichneten Lebensmittels gemäß § 7 VStG (wobei ihm insoweit seitens der Behörde sogar vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden müsste) belangt werden, könnte dies jede Behörde initiieren, deren Amtssprengel von L während dessen Fahrt vom Erzeugerbetrieb in OÖ zur Filiale in NÖ passiert wird. Wünschenswert wäre vor diesem Hintergrund, dass die Anzeigen der Aufsichtsorgane jeweils schon von vornherein bei der tatsächlich zuständigen Behörde eingebracht werden.

C.II.b.3. Besonders zu beachten ist schließlich weiters, dass das Verwaltungsstrafrecht vom sog. „Kumulationsprinzip“ (§ 22 Abs. 2 VStG) dominiert wird. Dies ermöglicht es der Behörde, jeden singulären Verstoß gegen die in den Art. 9 ff LMSVG normierten Kennzeichnungsvorschriften – sowie, gleichsam auf die Spitze getrieben, sogar in Bezug auf jede einzelne etikettierte Packung – mit einer eigenständigen Strafe zu ahnden. Auf diese Weise können gesamthaft betrachtet durchaus einschneidende Strafhöhen resultieren, besonders wenn man weiters bedenkt, dass solche Delikte mit jedem Etikettieren und/oder Inverkehrbringen einer neuen Produktcharge stets wieder von Neuem begangen werden (sog. „fortgesetztes Delikt“). Soweit solche iterativen Verstöße nicht als ein von einem einheitlichen Tatbegehungsvorsatz getragenes „Dauerdelikt“ qualifiziert werden können (was aber nicht bloß fahrlässiges, sondern vorsätzliches Handeln des Täters erfordert), bleibt nur zu hoffen, dass die Behörde im konkreten Fall jeweils mit dem gebotenen Augenmaß vorgehen werden.

*Hofrat Dr. Alfred Grof
Richter und Leiter d. Wissenschafts-,
Evidenz- u. Dokumentationsstelle
Verwaltungsgericht des Landes
Oberösterreich, Linz*

Literatur

- [1] Diese Frage bezieht sich primär auf die unmittelbare Täterschaft; Formen bloßer Beteiligung i.S.d. § 7 VStG bleiben im Folgenden hingegen – soweit nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird – grundsätzlich außer Betracht.
- [2] Vgl. dazu illustrativ LVwG OÖ vom 25.4.2018, LVwG-000283.
- [3] Vgl. näher LVwG OÖ vom 13.8.2018, LVwG-000227.